

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

24 105 Kiel, 29.11.2006

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Die Vorsitzende
Postfach 7121
24171 Kiel
per Mail an: Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: Oo/Pf

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein – Drucksache 16/1000
Änderungsantrag von CDU und SPD – Drucksache 16/1394**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, möchten wir uns herzlich bedanken.

Das Wichtigste in Kürze:

- **Das Gesetz wird sowohl für das Land als auch für die Schulträger erhebliche Mehrkosten verursachen. Diese sind vor dem Hintergrund der Finanzlage des Landes und des Eingriffes in die kommunalen Finanzen in Höhe von 480 Mio. Euro in dieser Wahlperiode nicht vertretbar. Es ist nicht akzeptabel, dass die größte Änderung der Schullandschaft seit 35 Jahren ohne ein plausibles Folgekostenszenario gestartet wird.**
- **Mit der sprunghaften Anhebung der Schulkostenbeiträge um rund ein Drittel ab 1.1.2008 und im Ergebnis um 50 % ab 2013 werden sämtliche Reformziele verfehlt und eine massive Verschiebung von Finanzmitteln zugunsten einer kleinen Zahl von Kommunen, insbesondere Kreisen, kreisfreien Städten und Mittelzentren vorgenommen. Insbesondere die Gemeinden des ländlichen Raumes bluten finanziell aus, ohne dass ihnen zusätzliche Einnahmequellen ermöglicht werden. Aber auch viele zentrale Orte und Stadtrandkerne zahlen dabei in erheblicher Höhe drauf. Das bestehende System der Schulkostenbeiträge wird noch verwaltungsaufwendiger und verschärft im Zusammenhang mit der Aufhebung der Schuleinzugsbereiche die interkommunalen Konfliktlagen. Auf diese Umschichtung von kommunalen Finanzen am Finanzausgleichsgesetz vorbei muss verzichtet werden, damit die im Koalitionsvertrag vorgesehene umfassende Lösung für die Schulfinanzierung gefunden werden kann.**

- **Der Gesetzentwurf enthält neue bürokratische Instrumente (Verpflichtende Schulentwicklungsplanung der Kreise, Mindestgrößenverordnung, Steigerung der Schulkostenbeiträge um ca. ein Drittel) und weitere Maßnahmen (Aufhebung der Schuleinzugsbereiche), die nicht zusammenpassen, zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen, die Gefahr von Fehlinvestitionen erhöhen und der Funktionalreform sowie dem Subsidiaritätsprinzip zuwiderlaufen.**
- **Zu begrüßen sind Instrumente wie der Ausbau organisatorischer Verbindungen auch bei Schulen mehrerer Schulträger und die zusätzliche Option der Gemeinschaftsschule, um Schulstandorte und Bildungsangebote in der Fläche auch in Zeiten demografischen Wandels erhalten zu können.**
- **Zu begrüßen ist, dass die Schulträgerschaft von Schulverbänden und amtsangehörigen Gemeinden im Grundsatz erhalten bleibt. Konsequenter und übersichtlicher ließe sich die Regelung gestalten, wenn § 55 Satz 2 gestrichen wird.**

Schule ist in den Gemeinden mehr als eine staatliche Bildungseinrichtung. Sie ist oftmals kulturelles und soziales Zentrum, Kristallisationspunkt gemeindlichen Lebens und prioritäre Aufgabe für die Kommunalpolitik, d. h. die kommunale Selbstverwaltung.

Der SHGT vertritt unmittelbar fast 2/3 aller Schulträger in Schleswig-Holstein. Die kommunalen Schulträger müssen auch künftig in der Lage sein, über die Schulen in ihrem Bereich maßgebend zu bestimmen und für ihre Schulen zu sorgen. Der Gesetzentwurf ist nicht nur ein schulpolitisches, sondern in Kernbereichen ein kommunalpolitisches Gesetz von erheblicher Bedeutung. Daher ist es unerlässlich, die kommunalrechtlichen und kommunalpolitischen Folgen sorgfältig zu prüfen und zu berücksichtigen. So hat der Gesetzentwurf auf jetzigem Stand einschneidende Konsequenzen für den interkommunalen Finanzausgleich, für das zentralörtliche System und für das Selbstverwaltungsrecht vieler Gemeinden.

Deswegen möchten wir der Einzelbewertung der Änderungen einen kurzen allgemeinen Problemaufriss voranstellen:

I. Grundsätzliche Bemerkungen

1. Charakter der Schulorganisation

Die Schulorganisation ist geprägt durch eine geteilte Zuständigkeit, in der das Land Träger der inneren, der Schulträger Träger der äußeren Schulangelegenheiten ist. Diese Konstellation hat in der Vergangenheit immer wieder zu ernsthaften Abgrenzungsproblemen geführt, die soweit gingen, dass notwendige Weiterentwicklungen gar nicht oder nur sehr zäh angepackt werden konnten.

So ist es auch nach einer Diskussion in einer Arbeitsgruppe seit 10 Jahren nicht gelungen, für die Integration von Behinderten eine sachgerechte Zuständigkeit und damit auch entsprechende Kostenträgerschaften zu finden.

Auch bei der Betreuung von IT an Schulen gibt es eine nicht ausreichend definierte Schnittstelle zwischen der Grundinfrastruktur, die vom Schulträger vorgehalten wird, und den pädagogischen Anteilen.

Die Vision der Schule als Lern- und Lebensort und die gewünschte Verzahnung von Jugendhilfe und Schule bedürfen eines intensiven Zusammenwirkens von inneren und äußeren Schulangelegenheiten. Ebenso bedarf die gewünschte Profilbildung der Schulen einer intensiven Einbeziehung des Schulträgers und der Mitwirkung bei der Umsetzung.

Dieses sind nur wenige schlaglichtartige Beispiele, die aufzeigen, dass eine so komplexe Organisation wie Schule optimale Strukturen aus einem Guss benötigt. Diesen Erfordernissen wird die Gesetzesnovelle nicht gerecht.

2. Rolle der Schulleitung

Ziel des Gesetzes ist es, die Eigenständigkeit der Schule zu stärken und ihr die Möglichkeit einer noch stärkeren Profilbildung zu geben. Häufig befördern die Schulträger dieses Anliegen dadurch, dass diese Gestaltungsmöglichkeiten durch die Bereitstellung eines eigenständig zu verwaltenden Budgets finanziell untermauert werden. Damit diese Möglichkeiten effektiv umgesetzt werden können, bedarf es eines neuen Typus des Schulleiters, der nicht nur die Fähigkeiten haben muss, die Bildungsaufgaben in der Schule zu organisieren sondern auch den Betrieb Schule einschließlich der finanzwirtschaftlichen Fragen in engem Zusammenwirken mit dem Schulträger zu managen. Dazu bedarf es einer entsprechenden Rechtsstellung der Schulleiter.

Diese neue Schwerpunktaufgabe des Schulleiters wird durch das Gesetz nicht aufgegriffen.

3. Pädagogischer Teil

Ein Schwerpunkt der Novellierung des Gesetzes betrifft den pädagogischen Teil. Hiermit soll das Gesetz den neuen Anforderungen an das Bildungssystem angepasst werden, die sich insbesondere nach den Erkenntnissen der PISA-Studie ergeben haben. Die neuen Regelungen werden grundsätzlich begrüßt, weil sie geeignet sind, mit größerer Flexibilität auf die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler zu reagieren.

Voraussetzung für die Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist jedoch, dass auch die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Ressourcen bereitgestellt werden. Dem Primat einer individuellen Förderung kommen kleinere und überschaubare Schulsysteme entgegen.

Es ist für uns anhand des vorliegenden Gesetzentwurfes nicht erkennbar, dass diesen Anforderungen Rechnung getragen wird. Weitergehende Ausführungsbestimmungen, die eine Umsetzung der neuen Konzeption unterstützen, liegen noch nicht vor.

Da die neuen Schularten bisher nur als „Worthülsen“ ohne konkreten Inhalt vorliegen, ein mit den Schulträgern entwickeltes Umstiegsszenario offensichtlich aber nicht entwickelt werden soll, wird dringend empfohlen, einen realisti-

schen Zeitraum zur Einführung der neuen Schularten zu wählen. Es würde nicht schaden, wenn die Haupt- und Realschule als Schularten erst abgeschafft werden, wenn nachgewiesen ist, dass sich die Regionalschule als Regelschule bewährt und die notwendigen Randbedingungen hierfür auch flächendeckend gewährleistet werden können.

4. Weiterentwicklung der Schullandschaft und der Unterrichtskultur

Mit der Schulgesetznovellierung soll den seit längerer Zeit laufenden grundlegenden Veränderungen im Schulwesen Rechnung getragen werden:

- Berücksichtigung der Schülerzahlentwicklung aufgrund des demografischen Wandels
- Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Pisa-Studie
- Flexibilisierung und Individualisierung der Schülerkarrieren
- Noch stärkere Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Schularten
- Förderung jedes einzelnen Schülers bis zum leistungsgerechten Abschluss in einer angemessenen Anzahl von Schuljahren

Dieses soll erreicht werden durch:

- Veränderter Übergang Kindergarten/Schule
- Umfassendes Wahlrecht der Eltern
- Neuausrichtung der Grundschule
- Flexiblerer Übergang von der Grundschule auf die Sekundarstufe I durch noch mehr Alternativen
- Orientierungsstufe
- Kein Sitzenbleiben und kaum Querversetzungen nach unten
- Leistungsgerechte Abschlüsse an allen Arten der Sekundarstufe I
- Übergang auf die Sekundarstufe II
- Abitur nach 12 Schuljahren.

Einer Bewertung dieses Maßnahmenpaketes aus pädagogischer Sicht enthalten wir uns im Sinne einer Konzentration auf die Belange der Schulträger.

Allerdings ist jetzt schon zu sagen, dass der Erfolg weitestgehend steht und fällt mit den für dieses ambitionierte Programm zur Verfügung stehenden Ressourcen (s. Ausf. zu Tz 3). Dabei ist nicht nur eine quantitativ ausreichende personelle Besetzung erforderlich. Genauso wichtig ist, dass das Zusammenwirken zwischen dem Personal von Kindergärten und Grundschulen und dass die unterschiedlich ausgebildeten und besoldeten Lehrkörper der beteiligten Schularten zusammen wachsen und eine Einheit bilden müssen. Ebenso ist ein erheblicher organisatorischer Aufwand mit zusätzlichen personellen Ressourcen erforderlich, um die von dem Gesetz gewünschte Binnendifferenzierung für die individuellen Bedürfnisse eines jeden Schülers zu erreichen.

Es lässt sich nicht erahnen, welche Auswirkungen die neue Gliederung mit Regionalschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien auf die Schullandschaft hat. Ob die Regionalschule künftig das Rückgrad der Schullandschaft darstellt wie es früher die Hauptschule war und nunmehr die Realschule ist, wird angesichts des Elternwillens, dem Kind möglichst schon zum Übergang von der Grundschule zur Sekundarstufe I alle Möglichkeiten zu öffnen, zweifelhaft sein. Dieses könnte dazu führen, dass der derzeit schon bestehende Druck auf die Gymnasien noch verstärkt wird. Wenn nicht in ausreichendem

Umfang akzeptierte Gemeinschaftsschulen mit einer Profil bildenden Binnendifferenzierung daneben gestellt werden, könnte dieses zur Folge haben, dass die Gymnasien ihr besonderes Profil verlieren könnten und damit auch einen gewissen „Gemeinschaftsschulcharakter“ erhalten.

5. Finanzielle Auswirkungen für den Schulträger

Unter D Kosten und Verwaltungsaufwand in der Gesetzvorlage wird zu den finanziellen Auswirkungen für die Kommunen unter anderem ausgeführt:

„Die Neuregelung zur Schulentwicklungsplanung, zur Veränderung der Schulträgerstruktur und des Schullastenausgleichs führen je nach den individuellen Gegebenheiten des Standorts zu Einsparungen oder Mehrkosten bei den Kommunen. ... Auch gegebenenfalls erforderliche Umbaumaßnahmen infolge organisatorischer Verbindung von Schulen sind in ihrer Höhe bei den Schulträgern zur Zeit nicht abschätzbar.“

Diese Beschreibung legt nahe, dass die Landesregierung die größte Änderung der Schullandschaft seit 35 Jahren initiiert, ohne dass auch nur im Ansatz zusammen mit den Kommunen ein Folgekostenszenario aufgestellt wird.

Wir gehen jedoch davon aus, dass sowohl die Bildung großer, ortsferner Schulträgerbehörden als auch die Profiloberstufe und die Umwandlung/Errichtung der Regionalschulen und Gemeinschaftsschulen erhebliche Mehrkosten verursachen werden. Angesichts der Haushaltslage von Land und Kommunen sind diese nicht leistbar. Es liegt nahe, dass der Griff des Landes in den Kommunalen Finanzausgleich zur Finanzierung dieser Mehrkosten dient. Im Einzelnen:

- a) Die Zentralisierung der Schullandschaft um 1970 mit der Bildung von Dörfergemeinschaftsschulen bei einer weitgehenden Schließung von Grundschulen fand allerdings in einem gänzlich anderen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld statt. Damals wurde ein gewaltiges Neubauprogramm für Schulen und Turnhallen aufgelegt, das angesichts der verhältnismäßig geringen Verschuldung aller staatlichen Ebenen in einer Zeit der wirtschaftlichen Stagnation auf fruchtbaren Boden fiel. Gemeinden, die ihre Schule verloren, waren trotzdem noch zumindest finanzielle Gewinner, weil selbst in ländlichen Bereichen das Gebäude gut veräußert werden konnte, wenn es keiner sinnvollen Eigennutzung zugeführt wurde. Allerdings waren in diesem Bauboom die Neubauten in der Bausubstanz qualitativ so schlecht, dass gerade jetzt ein gewaltiger Sanierungsbedarf die Schulträger belastet. Dadurch ist der Schulbaufonds bis zum Jahre 2012 ausgelastet. Eine Hochrechnung des Bildungsministeriums schätzt den Sanierungsstau auf ca. 300 Mio. €.
- b) Dieser Bedarf wird sich durch die baulichen Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der Weiterentwicklungen durch das SchulG drastisch erhöhen. Diese baulichen und organisatorischen Veränderungen betreffen alle Schularten:
- c) Grundschulen

Durch die Mindestgrößenzahl von 80 Kindern pro Schule sollen viele ortsnahe und sehr kostengünstige Schulträgerschaften entfallen. Wenngleich es möglich sein wird, durch die Bildung von Außenstellen eine Vielzahl von Schulstandorten aufrecht zu erhalten, ergeben sich trotzdem notwendigerweise Mehrkosten. So wird es erforderlich werden, für kleinere Schulen, an denen bisher die Betreuung nebenamtlich lief, Hausmeister einzustellen. Für den zusätzlichen Koordinierungsbedarf werden die Kapazitäten für Schulsekretärinnen aufgestockt werden, zumal sehr kleine Schulen bisher keine gehabt haben. Noch ungeklärt sind die Mehrkosten bei der Schülerbeförderung. In vielen Fällen werden es die Personalkapazitäten im Lehrkörper nicht zulassen, Außenstellen zu bilden, sodass es doch zur Schließung von Standorten kommt. Hier werden sich in Einzelfällen ein Anbau oder ein Neubau nicht verhindern lassen. Dabei kommt erschwerend hinzu, dass es den Gemeinden wesentlich schwerer fallen wird, ihre nicht mehr benötigten Schulgebäude einer sinnvollen und finanzierbaren Nachnutzung zuzuführen.

d) Regionalschule und Gemeinschaftsschule

Für die beiden Schularten wird aller Voraussicht nach ein großer Investitionsbedarf bei Räumen und Lehrmitteln entstehen, um funktionierende, in sich homogene und wirtschaftlich zu betreibende Schulen zu entwickeln. Es wird sicherlich nicht ausreichen, durch eine organisatorische Verbindung der bestehenden, meist weit auseinander liegenden Schulen einen sachgerechten Unterricht zu erteilen. Am Beispiel der Gesamtschule wird deutlich, dass zumindest für Gemeinschaftsschulen ein Neubau oder ein grundlegender Umbau an einer Schule erforderlich wird.

e) Gymnasium

Durch die weitgehende Abschaffung des Kurssystems wird es erforderlich werden, den Raumzuschnitt in bestehenden Gymnasien zu ändern, weil weniger kleine Gruppenräume benötigt werden. Dagegen werden mehr erheblich größere Klassenräume erforderlich. Weitere zusätzliche Klassenräume werden durch die Verkürzung der Schulzeit erforderlich, weil dieselbe Schülerzahl in einer kürzeren Zeit durch die schon ohnehin übervollen Gymnasien geschleust werden müssen. Der Druck auf die Schulträger zur Errichtung von Mensen wird zunehmen.

f) Diese Veränderungen werden dramatisch dadurch verstärkt, dass das Wahlverhalten der Eltern beim Übergang in die Sekundarstufe I nicht absehbar ist. Schon jetzt führt dieses zu einem Druck auf die Gymnasien, neue Klassen- und Fachräume zu schaffen. Jegliche Prognosen einer noch so aufwändigen Schulentwicklungsplanung können durch das Wahlrecht konterkariert werden. Bedarfsplanungen die den Investitionsentscheidungen vorausgehen, würden Makulatur werden, wenn beispielsweise die Regionalschule nicht in dem Maße angenommen werden würde, wie die Anzahl der derzeitigen Haupt- und Realschüler ist. Es ist auch kaum einzuschätzen, wie ein starker Ausbau von Gemeinschaftsschulen auf die beiden anderen Schularten wirkt. Hinzu kommt noch, dass sich Veränderungen der Schullandschaft wegen der geringeren Flexibilität durch die weiteren Entfernungen im ländlichen Raum anders auswirken als in den Ballungszentren.

Es ist auch nicht auszuschließen, dass Qualitätsverluste durch mangelnde Binnendifferenzierung bei der Regional- und Gemeinschaftsschule und durch Überbelegung bei den Gymnasien dazu führen, dass sich einige Eltern vom öffentlichen Schulwesen abwenden. Dies könnte eine Entwicklung anstoßen, dass wie in den Stadtstaaten und in den neuen Bundesländern der Anteil von Privatschulen signifikant steigt.

g) Angesichts der finanziellen Größenordnung und des Zeitdruckes, unter dem die Schulträger zur Neuordnung der Schullandschaft gesetzt werden, ist es unverzichtbar, eine fundierte Folgekostenabschätzung vorzulegen.

6. Schullastenausgleich

Bei Schullastenausgleich trifft der Gesetzentwurf grundlegend falsche Weichenstellungen, die auch den Aussagen des Koalitionsvertrages zuwider laufen. Dort wurde in Tz. 4 b -Schulentwicklung- vereinbart: "Der Schulkostenausgleich erfolgt ausschließlich über eine interkommunale Verrechnung im Rahmen eines „Schulkosten-Ausgleichsfonds, der Investitions- und Schülerbeförderungskosten mit umfasst. Mittelfristig werden Schuleinzugsbereiche abgeschafft.“

Kernpunkte des Gesetzentwurfs sind jedoch die sofortige Aufhebung von Schuleinzugsbereichen (§ 24), die gleichzeitige Einführung einer pflichtigen Schulentwicklungsplanung durch die Kreise (§ 53), die Bildung von Pflichtschulverbänden (§ 150 Abs. 5) und die Beibehaltung und weitere Verkomplizierung des Systems der Schulkostenbeiträge (§ 113 ff.). Diese passen nicht zusammen, sondern sind widersprüchlich und laufen einander zuwider.

Im Koalitionsvertrag steht ein klares Bekenntnis zu einer grundlegend neuen Schulfinanzierung aus einem Guss. Diese ist Voraussetzung für eine Flexibilisierung der Strukturen, weil nur so ein über die eigene Schulträgerschaft hinausgehendes Denken gefördert wird. Die „Erbsenzählerei“ um jeden Schüler mit dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand würde entfallen.

Der Gesetzentwurf beschreitet jedoch den umgekehrten Weg. Durch die Einbeziehung weiterer Faktoren in den Schulkostenbeitrag werden die Gegensätze zwischen Schulträgern und Nichtschulträgern noch weiter verschärft. Die Doppelbelastung von Schulträgern, die ein objektiv bedarfsgerechtes Angebot vorhalten, wird durch die freie Schulwahl erheblich steigen.

Der SHGT bekennt sich weiter dazu, das Land in dem notwendigen Veränderungsprozess der bestehenden Strukturen auf freiwilliger Basis zu unterstützen. Zentrale Vorschriften dieses Gesetzes konterkarieren jedoch diesen Prozess. Außerdem ist es nicht akzeptabel, dass das klare Bekenntnis beider Regierungsparteien für eine grundlegende Neuordnung der Schulfinanzierung am Widerspruch der anderen kommunalen Landesverbände scheitert, eine Verfestigung des bisherigen als unzulänglich erkannten Schulkostenausgleichs durch die Einbeziehung von Investitionskosten aber gegen das Votum des Gemeindetages Gesetz werden soll.

Das neue Schulgesetz darf nicht auf eine Entkommunalisierung und Bürokratisierung von Schule hinauslaufen. Vielmehr ist der SHGT der Ansicht, daß das Band zwischen ortsnahen kommunalen Schulträgern und den Schulen gestärkt werden muß, um den Anforderungen an die Schule als Einrichtung in der Gemeinde und an das Zusammenwirken von gemeindlichen Einrichtungen und Schule gerecht zu werden. Diese Diskussion wurde mit den Diskussionsthesen des SHGT zur „Kommunalisierung der Schulen“ aus dem Jahre 2002 angestoßen. Wir bedauern, daß die gegenwärtige Diskussion daraus keine Ansätze aufgegriffen hat.

II. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu §§ 2, 32, 50 und 64 (Innere und äußere Schulangelegenheiten)

Das in Textziffer I. 1 und 2 beschriebene Spannungsfeld und die Frage, wer in welchem Namen die Schule nach außen vertritt, ist im Gesetzentwurf weiterhin nicht befriedigend aufgearbeitet worden.

Durch die zunehmende Öffnung der Schule von einer klassischen Bildungseinrichtung zu einer gesellschaftlichen und sozialen Institution in der Gemeinde, werden sich die latent vorhandenen **Abgrenzungsprobleme zwischen inneren und äußeren Schulangelegenheiten weiter verstärken**. Auch ohne die bestehende originäre staatliche Zuständigkeit für die inneren Schulangelegenheiten in Frage zu stellen, gibt es begründete Zweifel, inwieweit es auf Dauer praktikabel ist, dass eine gemeindliche Einrichtung in Form einer nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts von einer Leitung geführt wird, zu der es außer der Kooperationsverpflichtung in § 32 Abs. 2 keine rechtlichen Beziehungen gibt.

Diese Frage stellt sich auch für das Verwaltungs- und Hilfspersonal, das zwar vom Schulträger zu stellen ist, aber von der Schulleitung eingesetzt wird. Auch aus diesem Grunde ist die Diskussion um die Entlastung der Schulleitung durch Schulassistenten nicht weitergekommen.

Darüber hinaus gibt es auch bei dem Umfang der Aufgaben, die der Schulträger nach § 50 hat, zunehmend Abgrenzungsprobleme zu den inneren Schulangelegenheiten. So wird die Abgrenzung zwischen Bildung, Erziehung und Betreuung bei einer ganzheitlichen Betrachtungsweise des Kindes immer schwieriger. Die Umsetzung zukunftsfähiger neuer Konzepte im Rahmen einer Ganztagsbetreuung wird hierdurch erschwert. Probleme gibt es auch bei der Integration behinderter Kinder. Auch die Administration und der Einsatz neuer Medien als integraler Bestandteil des Unterrichtes scheitern häufig an dieser Abgrenzungsproblematik.

Um die besondere Rolle des Schulträgers zu betonen, schlagen wir vor, dass **die Rechte der Schulträger bei der Gestaltung und der Präsentation der Arbeit in der Schule entscheidend gestärkt werden**. Dieses könnte dadurch erfolgen, dass der Rechenschaftsbericht nach § 32 Abs. 5 gemeinsam mit dem Schulträger gegenüber der Schulkonferenz abgelegt werden kann, wodurch klarer zum Ausdruck kommt, dass die Schule eine gemeindliche Auf-

gabe ist. Dadurch wird das Rede- und Antragsrecht in § 64 Abs. 11 noch unterstrichen.

2. Zu § 5

Die im Entwurf verankerte Verstärkung der Förderung des einzelnen Schülers wird begrüßt. Sie entspricht den Prinzipien moderner Pädagogik und folgt den Ergebnissen der PISA-Studie. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass hierzu auch die entsprechenden Rahmenbedingungen vorhanden sein müssen. Dazu gehört insbesondere eine entsprechend ausgebildete Lehrerschaft. Außerdem wird festgestellt, dass überschaubare Einheiten das Prinzip einer individuellen Förderung eher unterstützen als große anonyme Systeme.

3. Zu § 6 (Ganztagsschulen)

Auch durch das Bundesprogramm IZBB ist das Angebot an Ganztagsbetreuung erheblich ausgebaut worden. Damit wird den veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung getragen. Die rechtliche Normierung dieser Betreuungsangebote im Schulgesetz wird begrüßt, weil derzeit eine Gesetzeslücke besteht.

Kritisch angemerkt werden muss, dass mit Ausnahme der kaum vorkommenden Ganztagschule in gebundener Form der Schulträger das volle Kostenrisiko für diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu tragen hat. Die finanzielle Förderung des Landes ist äußerst gering, steht zudem unter Vorbehalt und wird damit dem wachsenden Stellenwert eines ganzheitlichen Bildungsumfeldes nicht gerecht. Zudem ist das Verfahren zur Beantragung der Mittel äußerst verwaltungsaufwendig.

Mit Sorge betrachtet wird die Verordnungsermächtigung in § 6 Abs. 4. Sie wird deswegen abgelehnt. Es würde den Deregulierungsbemühungen des Landes widersprechen, wenn hierdurch neue Mindeststandards geschaffen werden würden.

4. Zu §§ 9, 41, 148 (Regionalschule)

Nach einer Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2010 werden die bestehenden Haupt- und Realschulen zu Regionalschulen, an der in fünf Jahrgangsstufen der Hauptschul- und in sechs Jahrgangsstufen der Realschulabschluss gemacht werden können. Hiermit reagiert das Land auf die rapide schwindende Akzeptanz der Hauptschule.

Die Regionalschule als differenzierte Schulart bedarf einer besonderen Organisation, um die erforderliche Binnendifferenzierung zu gewährleisten und Haupt- und Realschüler ihren Fähigkeiten entsprechend zu fördern.

Da es nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Regionalschule nicht gibt, kann zur der Einführung nicht bewertend Stellung genommen werden. Es wird allerdings auf die Vorbehalte unter Tz. 4 und die finanziellen Folgelasten unter Tz. 5 der Grundsätzlichen Bemerkungen verwiesen.

5. Zu § 9, 42, 149 (Gemeinschaftsschule)

Die Gemeinschaftsschule löst ab 1. August 2008 die bestehenden Gesamtschulen ab.

Dieses Angebot wird als Alternative zur Regionalschule den Schulträgern zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten als Antwort auf die demografischen Veränderungen geben, um auch bei zurückgehenden Schülerzahlen ein umfassendes Bildungsangebot vorhalten zu können.

Diese Möglichkeit wird deshalb besonders zum Tragen kommen, weil sich bisher die Trägerschaft von Realschulen und Gymnasien daran knüpfte, dass die Gemeinde zentraler Ort im Sinne des § 15 Abs. 2 FAG sein musste.

Unter der Voraussetzung der Freiwilligkeit und unter Beteiligung aller betroffenen Schulträger im Einzugsbereich wird die Gemeinschaftsschule als Chance gesehen. Deshalb wird die Einführung der Gemeinschaftsschule befürwortet.

6. **Zu § 18 (Dauer des Schulbesuchs)**

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Zahl der Schulabgänger ohne Abschluss, der Nichtversetzungen und der Schulartenwechsel nach unten deutlich zu reduzieren. Mit einer Flexibilisierung und Individualisierung der einzelnen Schülerkarrieren soll erreicht werden, dass jedes Kind einen adäquaten Abschluss erreicht. Dieses ist pädagogisch zu begrüßen.

Allerdings wird diese Flexibilität noch nicht absehbare Herausforderungen an den Betriebsablauf in den Schulen stellen. Zudem erschwert sie eine verlässliche Schulentwicklungsplanung.

Inwieweit die Möglichkeit, an einem Gymnasium alle Abschlüsse erwerben zu können, den Nachfragedruck auf diese Schulform noch verstärkt, muss geprüft werden. Es kann sicherlich nicht das Ziel sein, dass das Gymnasium quasi zur Regelschule wird.

7. **Zu § 24 (Zuständige Schule)**

Mit der weitgehenden Aufhebung der Bestimmungen über die zuständige Schule besteht ab dem 01.01.2007 für die Eltern die freie Schulwahl im Rahmen der Aufnahmekapazitäten. Es ist zu befürchten, dass es damit zu dramatischen Auswirkungen auf die Auslastung der einzelnen Schulen kommt, und dass eine **planmäßige und effektive Schulentwicklung dadurch nicht mehr möglich sein wird.**

Wenngleich auch nach geltendem Recht in gewissem Umfang über eine Zuweisung nach § 44 Abs. 5 SchulG (alt) Schüler mit einem relativ aufwendigen Verwaltungsverfahren an einer nicht zuständigen Schule beschult werden können, bedeutet die absolute Öffnung der freien Schulwahl für die Schulträger nicht mehr absehbare Kosten. So besteht die Gefahr, dass objektiv bedarfsgerechte Schulen durch subjektiv durchaus wechselnden Elternwillen nicht ausgelastet werden. Da der wesentliche Teil der Kosten einer Schule fixe Kosten sind, laufen diese Kosten weiter, d. h. die Kosten pro Schüler steigen, während zusätzlich noch ein gegenüber dem jetzigen Recht erheblich höherer Schulkostenausgleich zu zahlen ist. Dieser Schulträger wird dadurch dreifach belastet, zweimal finanziell und einmal durch die Tatsache, dass eine objektiv bedarfsgerechte Schule in ihrem Bestand gefährdet werden kann.

Es kommt hinzu, daß dem Schulträger eine wirksame Einflußnahme auf diejenigen Entscheidungen innerhalb der Schule nicht möglich ist, die über die „Erfolgschancen“ in dem angestrebten Wettbewerb bestimmen.

Mit der Absicht, eine pflichtige Schulentwicklungsplanung einzuführen, ist die Neuregelung nicht vereinbar.

Deshalb treten wir dafür ein, die Bestimmungen der örtlich zuständigen Schule nach § 44 SchulG alt aufrecht zu erhalten, solange das Prinzip des jetzigen Schullastenausgleichs nicht durch eine Neuregelung im Sinne eines Schulkostenausgleichs abgelöst worden ist. Insoweit wird auf die in sich schlüssigen Aussagen im Koalitionsvertrag verwiesen.

Sollte eine weitgehende Freigabe der Schulwahl erfolgen, ist es trotzdem erforderlich, dass die Regelung des § 44 Abs. 2 Satz 2 bis 4 SchulG (alt) als § 24 Abs. 7 eingefügt wird. Es bestünde sonst die akute Gefahr, dass Schulen an peripheren Standorten wie z. B. an der Westküste soweit ausbluten, dass sie geschlossen werden müssten. Dadurch würde neben den negativen strukturellen Folgewirkungen eine wohnortnahe Beschulung für eine Vielzahl von Schülern nicht mehr möglich sein. Außerdem müsste sichergestellt werden, daß die im Schulstandort wohnenden Kinder einen Vorrang haben.

8. Zu § 37 (Schulleiterwahlausschuss)

Die besondere Bedeutung der Kommune als Schulträger entspricht nicht der Stimmengewichtung im Schulleiterwahlausschuss. Aufgrund des besonderen Verhältnisses, das zwischen dem Schulträger und dem Schulleiter auch als Dienstvorgesetzter von Schulsekretärin und Hausmeister und als Sachwalter des Schulvermögens besteht, müsste dem Schulträger ein Vetorecht gegen eine Wahl eingeräumt werden.

9. Zu § 40 (Kooperation von Kinderbetreuung und Grundschule)

Mit § 40 Abs. 3 wird die Lücke geschlossen, die zu einer bereits in Kraft getretenen gleichlautenden Bestimmung im Kindertagesstättengesetz besteht. Aus pädagogischen Gründen ist die Zusammenarbeit von Kindergärten und Schule sachgerecht. Allerdings bedarf eine effektive Ausfüllung dieser Bestimmung sowohl auf Seiten der Schule wie auch auf Seiten der Kindergärten die erforderlichen Ressourcen. Deshalb wird, wie schon im Anhörungsverfahren zum Kindertagesstättengesetz, gefordert, dass diese Aufgabe mit Mitteln des Landes finanziert werden muss. Obwohl diese Forderung nach dem Konnexitätsprinzip geboten ist, ist die Förderung der Kindertagesstätten durch das Land weiterhin gedeckelt. Wir weisen darauf hin, dass die individuelle Feststellung der Schulfähigkeit einschließlich von Sprachstandsfeststellungen der Schule vorgelagerte originäre Aufgaben der inneren Schulangelegenheiten und damit des Landes sind.

10. Zu § 51 (Schulvermögen bei Schulträgerwechsel)

Die Bestimmungen über den Schulträgerwechsel in § 51 Abs. 4 sind im Wesentlichen aus § 54 Abs. 4 SchulG alt übernommen worden. Mit dem Willen des Landes, die Schulträgerlandschaft auch gegen den Willen der Beteiligten nach den Prinzipien des § 55 zu verändern, kommt dieser Vorschrift über die Vermögensauseinandersetzung allerdings eine wesentlich größere Bedeutung

zu. Voraussetzung für einen Schulträgerwechsel muss eine **vermögensrechtliche Auseinandersetzung** nach betriebswirtschaftlichen Kriterien sein. Sonst würden diejenigen Gemeinden quasi bestraft, die in der Vergangenheit mit viel Mühe und teils unter Einsatz anderen gemeindlichen Vermögens für den guten Zustand ihrer Schule gesorgt haben. Nur mit einer entsprechenden Regelung kann Verwerfungen entgegengesteuert werden, dass bei der Bildung von Schulträgerstrukturen mit einer Vielzahl von Schulen z. B. in Nahbereichsschulverbänden Schulen mit einem unterschiedlichen Sanierungsbedarf eingebracht werden, für die dann alle Beteiligten gleichermaßen aufkommen müssen. Das gleiche gilt für die unterschiedliche Art, wie die Errichtung der Schulen finanziert worden ist. **Entsprechend muss § 51 dringend ergänzt werden.**

11. Zu §§ 53, 59 bis 63 (Schulentwicklungsplanung)

Mit der Pflicht zur Schulentwicklungsplanung kommt den Kreisen eine neue Aufgabe zu, die sie zwar bereits einmal gehabt haben, die aber aus guten Gründen aus dem alten Schulgesetz herausgestrichen wurde. Dabei muss festgestellt werden, dass auch ohne die gesetzliche Regelung die Kreise eine wichtige koordinierende Funktion wahrgenommen haben. Diese wurde insbesondere durch die Schulräte über die Zuweisung der Lehrkräfte und über die Steuerung der Mittel für Schulbauförderung ausgeübt. Die eigentliche Schulentwicklung wurde durch die Schulträger beobachtet und in entsprechenden Maßnahmen umgesetzt. Anlassbezogen wurden dann Planungen betrieben. Diese Instrumente waren erfolgreich und reichen auch weiterhin aus.

Da der direkte Einfluss auf eine Veränderung der Schullandschaft nur über konkrete Maßnahmen zur Errichtung von Schulen (Unterabschnitt 3) möglich ist, ist zu befürchten, dass es sich bei den künftigen neuen Schulentwicklungsplänen der Kreise nur um eine landesweit unkoordinierte verwaltungsaufwendige Datensammlung handelt. Angesichts der Tatsache, dass es nach § 24 keine zuständige Schule mehr geben soll und zudem die Schullandschaft noch vielfältiger werden soll, erschließt sich der Sinn einer übergeordneten steuernden Planung nicht.

Außerdem stellt sich die Frage, welchen Charakter die Aufgabe bei den Kreisen haben soll. Wenn es eine Selbstverwaltungsaufgabe werden soll, würde damit die kommunalpolitische Entscheidungsfreiheit des Schulträgers nach § 60 erheblich tangiert. Wenn es allerdings eine Weisungsaufgabe werden soll, würde wie bisher das Verfahren nach § 57 ff. ausreichen. Im Übrigen stellt sich die Frage, wie die Planungsvorgaben der Schulentwicklungsplanung durch die Kreise umgesetzt werden sollen, da eine Steuerung der Schullandschaft über die Vergabe von Schulbaumitteln in Zukunft ausscheidet.

Vor dem Hintergrund von Aufgabenkritik und Deregulierung ist der § 53 ersatzlos zu streichen.

12. Zu § 54 (Neue Mindestgrößen für Schulen)

Ergebnis der Arbeitsgruppe Schulentwicklungsplanung war, dass aus Gründen der Deregulierung und der Flexibilisierung der Schullandschaft der alte Erlass zur Schulentwicklungsplanung mit festen Mindestgrößen aufgehoben wurde. Diese Deregulierung hat sich bewährt. Es gibt Instrumentarien genug,

um eine bedarfsgerechte und effiziente Schullandschaft zu entwickeln. Die Verordnungsermächtigung würde die durch die Landesregierung gewollten Bemühungen zum Vorschriftenabbau konterkarieren.

Der § 54 muss deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Sollte gleichwohl aufgrund dieser Ermächtigung eine Verordnung erlassen werden, deren Eckpunkte bereits bekannt gegeben wurden, werden wir dafür plädieren, dass die angestrebten Mindestgrößen nicht starr angewandt werden sondern lediglich als Richtgrößen gelten. Die in den Eckpunkten genannten Aspekte der zumutbaren Schulwege und deren Finanzierbarkeit sowie der geographischen Sonderlagen (Inseln etc.) unterstreichen wir.

**13. Zu §§ 55, 58, 150 Abs. 5, Art. 3 § 2 Abs. 4
(Zwangsweise Neuordnung der Schulträgerschaft, Schaffung von Großstrukturen)**

a) Grund- und Hauptschulen / Realschulen / Regionalschulen

Wir begrüßen sehr, dass der Gesetzentwurf im Ergebnis die ortsnahe, äußerst kostengünstige und ehrenamtlich geprägte Schulträgerlandschaft der amtsangehörigen Gemeinden und der Schulverbände im Grundsatz erhalten will und auf eine automatische oder zwanghafte Zuordnung von Schulträgerschaften zu Ämtern verzichtet. Dies entspricht den kommunalen Verfassungsstrukturen in Schleswig-Holstein und ist vorteilhaft für die betroffenen Schulen. Die schleswig-holsteinische Schulträgerstruktur ist nicht zu kleinteilig. Wo 1 Schulträger für 1 Schule zuständig ist, geht es der Schule in der Regel besser, als wo 1 Schulträger für 70 Schulen zuständig ist.

Die gewachsene und von der kommunalen Selbstverwaltung gestaltete Vielfalt der Schulträgerschaft hat sich außerordentlich bewährt. Amtsangehörige und amtsfreie Gemeinden, Schulverbände und Ämter als Schulträger haben ein bedarfsgerechtes Angebot von ortsnahen Schulen im guten oder sehr guten Zustand geschaffen. Ortsnähe, überschaubare Strukturen und starkes ehrenamtliches Engagement macht diese Trägerstruktur außerordentlich kostengünstig und flexibel. Die Gemeinden, Ämter und Schulverbände kümmern sich intensiv um ihre Schulen.

Allerdings ist die Systematik der §§ 55, 58, 150 Abs. 4 – 6 SchulG, Art. 3 § 2 Abs. 2 bis 4 in diesem Punkt so kompliziert, dass wir anregen, auf § 55 Satz 2 zu verzichten. Dabei geben wir zu bedenken, dass die Einführung der Regionalschule auch Auswirkung auf § 55 Satz 2 hat. Danach gibt es zumindest ab 01.08.2010 keine Schulträger der Sekundarstufe I mehr, der nur Schulabschlüsse unterhalb des mittleren Schulabschlusses anbietet, weil die Hauptschulen entfallen.

So besteht bei stringenter Umsetzung der Vorstellungen des Bildungsministeriums (Nahbereichsschulverbände) die Gefahr, dass sich Schule weiter von der örtlichen Ebene entfernt. Damit würde ein der Intention der Funktionalreform entgegengesetzter Weg eingeschlagen und zudem der Einfluss des Ehrenamtes auf eine klassische Selbstverwaltungsaufgabe

zurückgedrängt. Der gesellschaftliche Stellenwert und die Identifikation mit den Schulen in den Kommunen würden geringer werden.

Begrüßt wird die Vorschrift des § 58 Abs. 1 Satz 2, wonach die Möglichkeit der Aufgabenübertragung auf ein Amt die Bildung eines Schulverbandes nicht ausschließt. Dies ermöglicht in Fortführung des geltenden Rechts die Bildung von Schulverbänden innerhalb eines Amtes.

b) Kreisgymnasien

Völlig missglückt ist die Regelung einer nahezu übergangslosen Möglichkeit der Übertragung der Kreisschulen auf die Gemeinden nach § 55 i.V.m. § 150 Abs. 6. Dieses in Verbindung mit der nicht ausreichenden Bestimmung der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung in § 51 Abs. 4 kann dazu führen, dass sich die Kreise zum 1.8.2009 der Schulträgerschaft ohne adäquaten Ausgleich für den kreisangehörigen Raum entledigen können.

14. Zu § 113 Abs. 2

Die Neuregelung des Schulkostenausgleichs für Kinder in Heimen, Familienpflegestätten, Internaten und Krankenhäusern in Schleswig-Holstein wird befürwortet. Sie bleibt auch bei Einführung eines Schulkostenausgleichsfonds erforderlich, um die Standortgemeinden vor Überforderung zu schützen.

Allerdings sind auch im § 113 Abs. 2 Satz 2 Familienpflegestätten und Internate mit aufzunehmen. Die Formulierung muss lauten: „Erfolgt die Unterbringung in einem Heim, einer Familienpflegestelle, einem Internat oder einem Krankenhaus und hatte die Schülerin oder der Schüler ihren Wohnsitz vor der erstmaligen Unterbringung außerhalb des Landes, besteht der Anspruch des Schulträgers auf Zahlung eines Schulkostenbeitrages abweichend von Absatz 1 und Satz 1 gegenüber dem Träger der Einrichtung.“

15. Zu § 113 Abs. 5 (Schullastenausgleich)

a) Zum Regelungsentwurf allgemein

Die Frage des Schulkostenausgleichs ist eine des kommunalen Finanzausgleiches und kann daher nicht isoliert betrachtet werden. Im Koalitionsvertrag ist die Einführung eines Schullastenausgleichsfonds vorgesehen.

Dem Entwurf nach soll es nun bei dem bisher von allen als dringend ablösungsbedürftig angesehenen System der Schulkostenbeiträge bleiben, nur dass diese um Werte für Verwaltungskosten der Schulträger und Investitionskosten aufgestockt werden. Damit würde ein wesentliches Reformziel verfehlt. Das System wird komplizierter statt einfacher, der Verwaltungsaufwand höher, die Bildung von Schulverbänden wird nicht gestützt (denn der Schulträger hat kein Interesse zur Einbringung der Schule in einen Schulverband), Wirtschaftlichkeitsanreize werden ebenfalls nicht geschaffen.

Mit der Finanzierung von Schulinvestitionen kommt auf die Nicht-Schulträger eine landesgesetzlich bestimmte neue Aufgabe zu, die gemäß Konnexitätsprinzip in Art. 49 Abs. 2 ausgeglichen werden müsste. Eine entsprechende Regelung fehlt.

Mit der jetzt im Gesetzentwurf vorgesehenen sprunghaften Ausweitung der Schulkostenbeiträge wäre die im Koalitionsvertrag verankerte Reform des Schulkostenausgleiches gescheitert. Die Landesregierung hatte versprochen, Veränderungen in der Schulfinanzierung nur in Abstimmung mit den betroffenen Kommunen vorzunehmen. Wir stellen fest: Diese Situation ist nicht gegeben, denn der SHGT trägt eine reine Erhöhung der Schulkostenbeiträge nicht mit. Diese Erhöhung ist auch angesichts des angedrohten Eingriffes des Landes in den kommunalen Finanzausgleich für die betroffenen Kommunen überhaupt nicht finanzierbar. Das bedeutet, die Gemeinde müssten Kredite aufnehmen, um die Schulkostenbeiträge zu bezahlen. Da die Mehrkosten vielfach die freien Finanzspitze übersteigen, werden die kommunalen Investitionen zurückgehen.

Da der Schulkostenausgleich eine Frage des kommunalen Finanzausgleiches ist, müssten gleichzeitig die nötigen Änderungen im FAG vorgenommen werden (insb. Anpassung der Zentralitätszuweisungen, Konnexitätsausgleich für die neue Aufgabe der Finanzierung von Schulinvestitionen für nicht-Schulträger, Entwicklung des Vorwegabzuges für Schulbaufonds). Diese fehlen jedoch im Gesetzentwurf.

Die Höhe der vorgesehenen Aufschläge (125,00 € zuzüglich der vom MBF geplanten Steigerung um ca. 20 % der bisherigen Beiträge für innere Verrechnungen, also mindestens 275,00 € im ersten Schritt ab 2008 zuzüglich weitere 125,00 € ab 2013) hätte dramatische Auswirkungen auf die betroffenen Kommunen und bedeutet eine der massivsten Finanzverschiebungen insbesondere zugunsten der Kreise, kreisfreien Städte und Mittelzentren der letzten Jahrzehnte.

Insofern ist darauf hinzuweisen, daß die Gesetzesbegründung zu diesem Punkt unzutreffend ist. Es gibt keine einheitliche Auffassung der Kommunalen Landesverbände der einfachen Art, der bestehende Schullastenausgleich sei nicht umfassend genug. Vielmehr bestand bisher Einigkeit über dessen Ablösungsbedürftigkeit durch ein neues System.

b) Zum Schulkostenausgleichsfonds und zur Ausweitung der Schulkostenbeiträge

Wenngleich das in der Arbeitsgruppe Schulentwicklungsplanung entwickelte Modell eines Schulkostenausgleichsfonds noch nicht vollständig ausgereift war, ist es möglich, es so weiter zu entwickeln, dass es zu einer befriedigenden Lösung kommt. Entsprechende Ansätze hier für sind entwickelt worden und liegen vor.

Es ist bedauerlich, dass die von allen Seiten mit viel Engagement betriebene Umsteuerung der Schulfinanzierung vom Bildungsministerium nicht weiter betrieben worden ist. Es bestand großes Einvernehmen, dass das bisherige System der Zahlung von Schulkostenbeiträgen zu verwaltungsaufwendig ist und hinsichtlich der Ausgleichswirkung eine sehr große Zielungenauigkeit hat. Einerseits werden nicht alle Kosten mit einbezogen, andererseits gibt es Mitnahmeeffekte durch das Zugrundelegen eines landesweiten Mittelwertes trotz einer sehr großen Spreizungsbreite bei den tatsächlichen Aufwendungen.

Diese Fehlwirkungen werden mit Wegfall der Schuleinzugsbereiche erheblich verstärkt.

Wir weisen darauf hin, dass die Einführung des Schulkostenausgleichsfonds nicht nur die Finanzierung des Schulwesens auf ein breiteres Fundament stellen soll, sondern dass hiermit auch die bildungspolitischen Ziele, wie z. B. die freie Schulwahl unterstützt werden sollten. Diese Chance wird durch die Beibehaltung des bisherigen Schulkostenausgleichs vertan.

Stattdessen werden mit dem Gesetzentwurf die im bisherigen System bestehenden Probleme verschärft und das daraus entstehende Konfliktpotential erhöht. Nach Aussagen auch aus dem Bildungsministerium wird noch nicht einmal eine nachhaltige Stärkung der Investitionskraft der Schulträger erreicht. Eine Zweckbindung für die Mittel gibt es nicht.

Nicht stichhaltig ist das Argument, dass sich Gemeinden, die keine Schulträgerschaft haben, durch die Ausweitung der Schulkostenbeiträge eher einem Schulverband anschließen, oder dass die Veränderung der Schulträgerlandschaft das Problem mittelfristig mildere. Wenn es für diese Wohnsitz-Gemeinden ausschließlich um das finanzielle Argument geht, muss der Ausgleichsbetrag so hoch sein, dass er die zu zahlende Schulverbandsumlage erreicht. Dann hat allerdings der bisherige Schulträger kein Interesse mehr daran, seine Schule in einen Schulverband einzubringen, weil er damit seine Schulträgerschaft und damit die alleinige Entscheidungshoheit über die Schule verlieren würde. Auch generell haben unseres Wissens z. B. die Mittelzentren gar kein Interesse daran, die Mitbestimmung über die Angelegenheiten ihrer Schule mit anderen zu teilen.

Da die Regelung des § 113 Abs. 4 und 5 die Intentionen des Schulgesetzes nicht unterstützt, ausschließlich eine Verschiebung im interkommunalen Finanzausgleich zwischen Schulträgern und Nicht-Schulträgern darstellt und den Verwaltungsaufwand noch erhöht, wird diese Vorschrift abgelehnt. Stattdessen ist der § 76 Abs. 5 Schulgesetz alt bis auf weiteres für den Schullastenausgleich anzuwenden.

c) Alternative

Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn angesichts eines Verteilungsvolumens von mehr als 100 Mio. Euro und grundlegenden Auswirkungen auf das zentralörtliche System die Erkenntnisse der langjährigen Arbeitsgruppenarbeit und die unzweideutigen Aussagen im Koalitionsvertrag kurzerhand über Bord geworfen würden. Angesichts der Tatsache, dass die Neuregelung ohnehin erst zum 01. Januar 2008 in Kraft treten soll, bestände die Möglichkeit, an dem Modell des Schulkostenausgleichsfonds weiter zu arbeiten und die nötigen Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes mit einzubeziehen.

Deshalb schlagen wir vor, die Neufassung des § 113 Abs. 4 und 5 aus dem laufenden Gesetzgebungsverfahren abzukoppeln und zunächst den § 76 Abs. 5 Schulgesetz alt beizubehalten. In der dadurch gewonnenen Zeit kann eine Lösung für den Fonds und die damit verbundenen Fragen des Finanzausgleichs gefunden werden, die den Interessen sowohl der Schulträger als auch der

nicht – Schulträger gerecht wird und die künftige Schulträgerlandschaft berücksichtigt.

16. Zu §§ 115, 150 Abs. 11 (Erstattungen an das Land)

In einem gestuften Verfahren nach § 150 Abs. 11 beabsichtigt das Land, dass die Gemeinden ab 1.8.2009 die vollen Schulkostenbeiträge des Landes an die dänische Minderheit erstatten. Dieses stellt eine gravierende Lastenverschiebung in Höhe von rd. 3 Mio. € zulasten der betroffenen Gemeinden im nördlichen Landesgebiet dar. Hiermit verabschiedet sich das Land aus einer seit Jahrzehnten wahrgenommenen Verpflichtung. Dieser Eingriff in die finanzielle Substanz der Kommunen ist bereits im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu vorgesehenen Änderungen des Schulgesetzes im Rahmen des Haushaltsstrukturgesetzes für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 scharf kritisiert worden. Auf das Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände vom 16.8.2006 (**Anlage**) wird verwiesen.

17. Zu § 116 (Schülerbeförderung)

Von der Überlegung, die Aufgabenträgerschaft auf die Kreise zu übertragen, wurde im Gesetzentwurf Abstand genommen. Dies begrüßen wir sehr. Es ist weiterhin sachgerecht, dass die Organisation der Schülerbeförderung ortsnah durch die Schulträger erfolgt, weil hier den Bedarfen am besten Rechnung getragen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Bülow
Landesgeschäftsführer

Anlage